

**Kirchengesetz
über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG)¹**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985

(KABl. 1985 S. 176)

geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht
vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212)

*mit den Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-
Umzugskostengesetzes²*

vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1),

*zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Pfarrer-Umzugskostengesetzes vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 244)*

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG)	13. November 1997	KABl. 1997 S. 212	Überschrift § 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 1 Abs. 3 § 1 Abs. 4 § 2 Abs. 2 § 4 § 4a § 5 § 6 Abs. 1 und 2 § 7 Abs. 1 § 7 Abs. 2	geändert geändert eingefügt neu gefasst angefügt geändert neu gefasst angefügt neu gefasst geändert geändert geändert

¹ Überschrift geändert durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

² Nr. 741

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
2	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD	5. April 2017	KABl. 2017 S. 54, 189	§ 7 Abs. 3	neu gefasst
				§ 8 Abs. 1	geändert
				§ 8 Abs. 2	neu gefasst
				§ 8 Abs. 3 und 4	geändert
				§ 8 Abs. 5	angefügt
				§ 9	geändert
				§ 10	gestrichen
				§ 7 Abs. 1	geändert
				§ 7 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 7 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
				§ 7 Abs. 3	neu gefasst
				§ 8 Abs. 1, 3 und 4	geändert

§ 1¹

- (1) ¹Jeder Pfarrer auf Lebenszeit erhält bei Antritt des Pfarramtes von seiner Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenentschädigung, Reiseentschädigung und Pauschvergütung. ²Das Gleiche gilt, wenn einem Pfarrer auf Lebenszeit während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird.
- (2) An Stelle der Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 erhält der Pfarrer auf seinen Antrag eine Umzugskostenbeihilfe.
- (3) Bei dauernd verbundenen Pfarrstellen entscheidet über das Verhältnis, in welchem die beteiligten Kirchengemeinden zu den Leistungen gemäß Absatz 1 oder 2 beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreissynodalvorstand.
- (4) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Umzugskostenbestimmungen sinngemäß Anwendung.

¹ § 1 Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt, Abs. 3 neu gefasst sowie Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

§ 2¹

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten des Umzugsgutes des Pfarrers und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrüblichen Nebenkosten.

(2) 1Der Umzug ist mit dem nachweislich geringsten Kostenaufwand durchzuführen. 2Auch darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m oder 100 m³ Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Das Nähere hierüber regeln die Ausführungsbestimmungen.

*§ 1 der Verordnung zur Ausführung des PfUKG²:
(Zu § 2 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)*

(1) 1Vor der Vergabe des Umzugsauftrages sind von mindestens zwei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. 2Diese sind der Anstellungskörperschaft mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen; wird vorweg eine Abschlagszahlung beantragt, sind die Angebote der Spediteure mit diesem Antrag einzureichen. 3Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung bzw. des Abschlages werden die Kostensätze des Spediteurs, der das günstigste Angebot gemacht hat, zu Grunde gelegt. 4Unabhängig davon bleibt es dem Pfarrer überlassen, welchen Spediteur er mit der Durchführung des Umzugs beauftragt.

(2) 1Zu den verkehrüblichen Nebenkosten gehören z. B. Aufwendungen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial. 2Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5 v.T. für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 2.050 Euro je beanspruchten Meter oder je fünf beanspruchte Kubikmeter Möbelwagen ergibt. 3Auslagen für einen Universalmöbelversicherungsschein, der eventuelle Haftungsansprüche des Umziehenden gegen den Spediteur abdeckt, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(3) Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 7 Abs. 1, 2 und 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(4) 1Sämtliche Kosten und der in Anspruch genommene Laderaum (Möbelwagenmeter oder -kubikmeter) sind durch Belege nachzuweisen. 2Der für die Transportversicherungssumme gemäß Absatz 2 zu Grunde zu legende Zeitwert des Umzugsgutes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage des Hausratversicherungsscheines oder einer Umzugsgutliste mit Wertangaben).

1 § 2 Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

2 Nr. 741

§ 3

Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise des Pfarrers, seiner Familie und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort.

*§ 2 der Verordnung zur Ausführung des PFKUG¹:
(Zu § 3 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)*

(1) Als Fahrkosten werden die Aufwendungen für die Benutzung der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels einschließlich etwaiger Zuschläge sowie die Kosten der Beförderung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

(2) Verkehrt auf Teilen der Strecke zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort nicht regelmäßig ein öffentliches Beförderungsmittel, so werden für diese Teilstrecken die nachgewiesenen notwendigen Kosten für sonstige Beförderungsmittel erstattet.

(3) Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, so wird für jeden gefahrenen Kilometer die für die Mitarbeiter der Anstellungskörperschaft gültige Kilometervergütung gezahlt.

§ 4²

¹Pfarrer, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. ²Sie richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. ³Ihre Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

*§ 3 der Verordnung zur Ausführung des PFKUG¹:
(Zu § 4 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)*

(1) Die Pauschvergütung beträgt

a) 310 Euro für Ledige,

b) 540 Euro für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich um 100 Euro für jedes Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.

§ 4 a³

(1) ¹Die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 2 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. ²Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt.

¹ Nr. 741

² § 4 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

³ § 4a eingefügt durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

3Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Ehegatten die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu. 4Hat einer der beiden Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 und stellt sie oder er keinen Antrag auf eine Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 2, so wird nur die Umzugskostenvergütung gezahlt.

(2) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

*§ 4 der Verordnung zur Ausführung des PfUKG¹:
(Zu § 4a des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)*

(1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 2 beträgt

- 1. 2.050 Euro, wenn die neue Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens zwanzig Kilometer von der bisherigen Wohnung entfernt ist,*
- 2. 1.540 Euro, wenn die neue Wohnung weniger weit von der bisherigen Wohnung entfernt ist.*

(2) Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 erhöht sich um 1.030 Euro für den Ehegatten und um je 260 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.

§ 5²

1Zur Familie im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Ehefrau sowie die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Pflegekinder, Pflegeeltern und nahe Verwandte, die vor und nach dem Umzug mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. 2Als nahe Verwandte gelten Verschwägernte bis zum zweiten Grad und sonstige Verwandte bis zum vierten Grad.

§ 6³

(1) Ein Verzicht auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe ist unzulässig.

(2) Wenn ein dienstfähiger Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritt seine bisherige Pfarrstelle verlässt, so hat die neue Anstellungskörperschaft der bisherigen die verauslagte Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe zu erstatten.

(3) Leistungen aus Anlass eines Umzuges, die das in diesem Kirchengesetz bestimmte Maß übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

¹ Nr. 741

² § 5 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

³ § 6 Abs. 1 und 2 geändert durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

§ 7¹

(1) Der Pfarrer, der unter Verlust der Pfarrstelle beurlaubt wird oder in den Wartestand oder Ruhestand tritt oder versetzt wird, erhält von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, wenn er innerhalb der von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Pfarrer, dessen nach § 8 AG PfdG.EKD² begrenzte Amtszeit endet.

(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 seine Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dienstes nach § 85 Absatz 2³ oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD³ oder eines gesamtkirchlichen Auftrags nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes³ beauftragt, so erhält er von der Landeskirche die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt angeordnet worden ist.

(4) Fällt die Räumung der Dienstwohnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Umzug nach Absatz 3 zusammen, so findet nur Absatz 3 Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers.

§ 5 der Verordnung zur Ausführung des PFKUG⁴:

(Zu § 7 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

Für die Räumung der Dienstwohnung kann in der Regel eine Frist bis zu drei Monaten als angemessen angesehen werden.

§ 8⁵

(1) ¹Der Pfarrer im Probedienst erhält von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. ²Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.

(2) ¹Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. ²Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3

¹ § 7 Abs. 1 und Abs. 2 geändert sowie Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfdRAnpG) vom 13. November 1997; § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert, Abs. 2 Satz 2 gestrichen sowie Abs. 3 neu gefasst durch gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017.

² Nr. 502.

³ Nr. 500.

⁴ Nr. 741

⁵ § 8 Abs. 1, 3 und 4 geändert, Abs. 2 neu gefasst sowie Abs. 5 angefügt durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfdRAnpG) vom 13. November 1997; § 8 Abs. 1, 3 und 4 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017.

entsprechend. 3Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(3) 1Wird der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe. 2Der Betrag der gewährten Umzugskostenbeihilfe ist der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Einem Pfarrer im Probedienst, der aus Anlass der Beendigung seines Probedienstes eine ihm vermietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung räumt, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.

(5) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Aus besonderen Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt werden.

§ 6 der Verordnung zur Ausführung des PFUKG¹:

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) 1Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes¹ beträgt 1.030 Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger Wohnung und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern 770 Euro.

2Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 410 Euro für den Ehegatten und um 110 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes insbesondere dann gezahlt, wenn der Pfarrer im Probedienst

a) einen Dienst nach § 4 Absatz 3 AG PfdG.EKD² wahrnimmt,

b) auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt.

§ 9³

§§ 1 bis 7 gelten für Prediger entsprechend.

¹ Nr. 741

² Nr. 502.

³ § 9 geändert durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

§ 10¹

(gestrichen)

§ 11

Das Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 (KGVBl. S. 71) in der Fassung vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 214) wird aufgehoben.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen² zu erlassen.

¹ § 10 gestrichen durch Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG) vom 13. November 1997.

² Siehe Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes (Nr. 741).